



Datum:
Für ergänzende Auskünfte:

18. Februar 2009
Jean-Louis Zurcher

Faktenblatt zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik)

Der Bundesrat hat am 18. Februar 2009 die Vernehmlassung zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik, PID) eröffnet. Die Änderung bezweckt, die PID unter restriktiven Voraussetzungen zuzulassen. Unter PID versteht man im Allgemeinen die genetische Untersuchung eines durch künstliche Befruchtung erzeugten Embryos, bevor er allenfalls in die Gebärmutter der Frau übertragen wird.

Die aktuelle rechtliche Situation

In der Schweiz ist die PID gemäss dem seit 2001 geltenden Fortpflanzungsmedizingesetz ohne Ausnahme verboten¹. 2005 haben beide Räte einer Motion zugestimmt, die die Aufhebung des PID-Verbots forderte. Nun gibt der Bundesrat einen entsprechenden Vorschlag in die Vernehmlassung.

PID nur für Paare mit erblicher Belastung erlaubt

Der Vorschlag setzt der PID strenge Schranken. Demgemäss darf die PID nur von Paaren mit erblicher Belastung in Anspruch genommen werden, um sicherzustellen, dass ihr zukünftiges Kind nicht an der befürchteten schweren Erbkrankheit leiden wird. Dabei muss es sich um eine schwere Erbkrankheit handeln, die wahrscheinlich vor dem fünfzigsten Lebensjahr ausbricht, und für die keine zweckmässige und wirksame Therapie zur Verfügung steht.

Alle anderen Anwendungen der PID bleiben verboten

Alle anderen Anwendungsmöglichkeiten der PID bleiben auch in Zukunft verboten. Namentlich ist es unzulässig, die PID im Rahmen eines Screenings anzuwenden, das heisst, für allgemeine Vorsorgeuntersuchungen zur Vermeidung von spontan auftretenden genetischen Anomalien (z.B. Trisomie 21). Ebenso bleibt es verboten, mittels PID ein sogenanntes Retter-Baby auszuwählen – also einen Embryo mit einem bestimmten Gewebetyp zum Zweck einer späteren Zell- oder Gewebespende für ein krankes Geschwister. Generell unzulässig sind alle Anwendungen der PID ohne Bezug zu einer Krankheit wie zum Beispiel zur Geschlechterwahl.

3-er-Regel und Kryokonservierungsverbot bleiben

Gemäss Vorschlag wird im Fortpflanzungsmedizingesetz ausschliesslich das PID-Verbot als solches aufgehoben. Weitere Regelungen wie etwa das Verbot, mehr als drei Embryonen pro IVF-Zyklus zu erzeugen, oder das Verbot, Embryonen planmässig aufzubewahren, bleiben bestehen. An beiden Verboten wird zugunsten des Embryonenschutzes festgehalten, obwohl es – gemessen am Ziel, ein gesundes Kind zur Welt zu bringen – von Vorteil sein könnte, sie aufzuheben.

Zeitplan und Vorgehen

¹ Artikel 5, Absatz 3 (Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG, SR 810.11)

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Direktionsstab, Sektion Kommunikation, 031 322 95 05, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Die Vernehmlassung zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes dauert vom 18. Februar bis am 18. Mai 2009. Der Vernehmlassungsbericht wird voraussichtlich im Herbst 2009 veröffentlicht.

Vernehmlassungsunterlagen

www.bag.admin.ch/themen/medizin/03878/06153/index.html?lang=de

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Abteilung Biomedizin, Telefon +41 31 323 51 54, anita.holler@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

18. Februar 2009